

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Der Landtag hat am 25. Oktober 2000 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), geändert durch Gesetz vom 25. November 1999 (GBl. S. 453), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Landesapothekerkammer“ ein Komma und folgende Nummer 5 angefügt:
„5. die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Landespsychotherapeutenkammer)“
2. In § 2 Abs. 1 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. der Landespsychotherapeutenkammer alle Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Berufsausübung nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) besitzen,“
3. In § 4 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Die Landesärztekammer und die Landespsychotherapeutenkammer bilden zur Erörterung berufsübergreifender Angelegenheiten, insbesondere in den Bereichen der Berufsordnung, Weiterbildung und Qualitätssicherung, einen gemeinsamen Beirat. Er hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Berufsgruppen zu fördern, bei Interessenkonflikten ausgleichend zu wirken und die Organe der Kammern bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und zu beraten. Die Beiratsmitglieder werden von den Vorständen der jeweiligen Kammern berufen. Die Zusammensetzung und die Anzahl der Mitglieder werden einvernehmlich festgelegt. Die von der Landesärztekammer entsandten Mitglieder müssen hauptberuflich psychotherapeutisch tätig sein. Der gemeinsame Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.“
4. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „und Landesapothekerkammer“ durch die Worte „Landesapothekerkammer sowie die Landespsychotherapeutenkammer“ ersetzt.
5. § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„In den Vertreterversammlungen der Landespsychotherapeutenkammer tritt ein Vertreter einer Universität, an der Klinische Psychologie und Psychotherapie gelehrt wird, als weiteres Mitglied hinzu.“
6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Der Vertreter der Universitäten in der Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag der Universitäten vom Wissenschaftsministerium benannt.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert:
Die Worte „Absätze 1 und 2“ werden durch die Worte „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.
7. In § 21 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und die Landesapothekerkammer“ durch die Worte „die Landesapothekerkammer sowie die Landespsychotherapeutenkammer“ ersetzt.
8. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Kammern nach § 1 Nr. 1 und 2 können durch Satzung rechtlich unselbstständige Untergliederungen (Bezirkskammern, Kreisvereinigungen) bilden.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Kammern nach § 1 Nr. 1 und 2 können durch Satzung die Wahrnehmung von Aufgaben auf Bezirkskammern übertragen.“
9. In § 32 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bedarf es zur Einführung erweiterter Berufsbezeichnungen eines weiteren Gesetzes. Die Regelungen dieses Abschnitts finden bis dahin für die Mitglieder der Landespsychotherapeutenkammer keine Anwendung.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Sozialministerium kann den Wortlaut des Heilberufekammergesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 1

Errichtungsausschuss

(1) Das Sozialministerium bestellt auf Vorschlag der Landeskonzferenz der Psychotherapeutenverbände Baden-Württemberg innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Errichtungsausschuss, der aus mindestens 15 und höchstens 25 Personen besteht.

(2) Der Errichtungsausschuss hat die Stellung der Vertreterversammlung. Seine Aufgabe ist es vor allem, nach Maßgabe des Heilberufekammergesetzes die erste Vertreterversammlung wählen zu lassen, einzuberufen und zu leiten. Der Errichtungsausschuss hat eine Wahlordnung zu erlassen und ist befugt, eine Kammersatzung, eine Meldesatzung, eine Haushalts- und Kassenordnung, eine Beitragsordnung und eine Gebührenordnung zu erlassen; die Satzungen bedürfen der Genehmigung des Sozialministeriums als Aufsichtsbehörde. Seine Amtszeit endet mit der Wahl des Kammervorstandes durch die erste gewählte Vertreterversammlung.

(3) Der Errichtungsausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder. Mindestens ein Mitglied muss Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sein. Diese Personen haben die Stellung des Kammervorstandes. Der Vorsitzende hat die Stellung eines Kammervorsitzenden (Kammerpräsidenten). Der Errichtungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Kosten des Errichtungsausschusses trägt die Landespsychotherapeutenkammer.

(5) Die Wahl zur ersten Vertreterversammlung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Bestellung des Errichtungsausschusses gemäß der beschlossenen und genehmigten Wahlordnung durchzuführen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.